



Vaihinger Herbst 2012



Kunstmeile | Gaumenfreude | Musik-Genuss

Fr. 14.09.12, 18.00 – 23.00 Uhr

Sa. 15.09.12, 10.00 – 24.00 Uhr

So. 16.09.12, 11.00 – 22.00 Uhr – verkaufsoffener So.

Kunstmeile

Sa. 15.09.12, 11.00 – 19.00 Uhr

So. 16.09.12, 11.00 – 19.00 Uhr

Ausstellungsbedingungen Vaihinger Herbst 2012

Der Vaihinger Herbst (VH) ist eine Traditionsveranstaltung des Verbundes Vaihinger Fachgeschäfte e.V. (VVF) und wird immer am dritten Septemberwochenende eines jeden Jahres abgehalten.

Verbindliche Vereinbarungen zum Vaihinger Herbst können nur mit den Ansprechpartnern des Verbundes Vaihinger Fachgeschäfte e.V.

Veranstaltung allgemein			Geschäftsstelle	
Hans Guryca	Klaus Luhmann	Ingo Vögele	Martin Marotz	
☎ 0170 - 4 11 41 00	☎ 0173 - 3 26 24 04	☎ 0171 - 7 92 79 04	☎ 0711 - 68 68 73 94	

getroffen werden.

Die aufgeführten Bedingungen sind für jeden Aussteller verbindlich und in vollem Umfang einzuhalten. Es gelten auch die Bestimmungen zur Verwendung von Flüssiggas sowie die Arbeitsstättenverordnung. Jeglicher Verstoß gegen eine Bestimmung berechtigt den Veranstalter (VVF) alle notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers vorzunehmen. Außerdem führen Verstöße zum Ausschluss vom Vaihinger Herbst und gegebenenfalls zu Schadensersatzforderungen.

1. Offizielle Veranstaltungs- und Verkaufszeiten

Freitag	18.00 – 23.00 Uhr	
Samstag	10.00 – 24.00 Uhr	Kunstmeile 11.00 – 19.00 Uhr
Sonntag	11.00 – 22.00 Uhr	Kunstmeile 11.00 – 19.00 Uhr
Verkaufsoffener Sonntag in den Geschäften		13.00 – 18.00 Uhr

2. Standplatz

Ein Anspruch auf einen Standplatz, insbesondere auf einen bestimmten Standplatz, besteht nicht. Schriftliche Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Teilnahmezusage erfolgt entsprechend der Kapazität nach Anmeldungseingang. Kurzfristige Standortänderungen behalten sich die Veranstalter vor.

3. Standgröße

Die Mindeststandgröße ist 2,00 x 1,50 m, max. Standtiefe 3,50 m. Die Berechnung erfolgt in jedem Fall entsprechend der angemeldeten Standgröße. Eigenmächtige Änderungen des Standortes sowie die Ausweitung der genehmigten Standfläche sind nicht zulässig. Verstöße führen zu sofortigen Gebührenerfordernissen oder zum Ausschluss von der Veranstaltung.

4. Kostenbeitrag

Es wird ein Kostenbeitrag erhoben, der sich aus Anmeldegebühr, Standmiete, Stromkosten und Mehrwertsteuer zusammensetzt. Die aktuellen Beträge sind in der Anmeldung aufgeführt.

5. Auf- und Abbau

Vaihinger Herbst – Künstler- und Kunsthandwerkermeile

Aufbau: Freitag ab 12.00 Uhr bis spätestens 21.00 Uhr oder

Samstag ab 8.00 Uhr bis spätestens 10.45 Uhr.

Die Stände müssen jeweils ab 11.00 Uhr bis Marktende verkaufsbereit sein.

Marktende: Sa. und So. jeweils 19.00 Uhr.

Vaihinger Herbst – Gastronomen, Verkaufs- und Infostände

Aufbau: Freitag ab 9.00 Uhr bis spätestens 17.45 Uhr.

Die Stände müssen ab 18.00 Uhr (Fr.), 10.00 Uhr (Sa.) bzw. 11.00 Uhr (So.) bis Marktende verkaufsbereit sein.

Marktende: 23.00 Uhr (Fr.), 24.00 Uhr (Sa.), 22.00 Uhr (So.)

Generell

Das Ausräumen bzw. der Abbau der Stände ist erst ab Marktende möglich (nach Beendigung des Vaihinger Herbstes). Über Standflächen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar eingenommen sind, verfügen die Veranstalter. Schadensersatz, Rückerstattung der Standgebühren oder die Zuweisung eines anderen Standplatzes sind nicht möglich.

6. Zufahrt

Vaihinger Herbst – Künstler- und Kunsthandwerkermeile

Sa./So. ab 19.30 Uhr

Vaihinger Herbst – Gastronomen, Verkaufs- und Infostände

Fr./Sa. ab 24.00 Uhr, So. ab 22.30 Uhr

Erlaubt ist nur das Be- und Entladen. Parken innerhalb der Marktzone ist nicht erlaubt. Es wird empfohlen, Fahrzeuge der Marktbesucher im Parkhaus „Vaihinger Markt“ zu parken. Im Bereich der Zufahrten besteht absolutes Halteverbot. Es wird ohne Vorwarnung abgeschleppt. Auf Wunsch sind vergünstigte Parkkarten für die Tiefgarage Vaihinger Markt bei der Marktleitung des VVF e.V. erhältlich.



Vaihinger Herbst 2012



Kunstmeile | Gaumenfreude | Musik-Genuss

Fr. 14.09.12, 18.00 – 23.00 Uhr

Sa. 15.09.12, 10.00 – 24.00 Uhr

So. 16.09.12, 11.00 – 22.00 Uhr – verkaufsoffener So.

Kunstmeile

Sa. 15.09.12, 11.00 – 19.00 Uhr

So. 16.09.12, 11.00 – 19.00 Uhr

Seite 2

7. Stromversorgung

7.1 Strom wird nur für solche Geräte geliefert, die den Vorschriften des VDE und der EnBW entsprechen.

7.2 Eine eigene Unterverteilung mit mehr als 1.500 Watt Gesamtleistungsaufnahme ist nicht erlaubt.

7.3 Elektrische Geräte zur Erwärmung des Standes oder Verkaufsraumes sind nicht erlaubt.

7.4 Defekte Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

7.5 Zum Anschluss an die Verteilerstation sind ausreichend Verlängerungskabel mitzubringen. Kabeltrommeln sind stets ganz abzurollen und müssen einen Querschnitt von mind. 1,5 mm² haben.

8. Anwesenheitspflicht

Es ist an allen Markttagen auszustellen. Während der gesamten Marktzeit muss Standpersonal anwesend sein. Ein Verantwortlicher muss während der Marktzeit sowie während der Auf- und Abbaueiten zugegen sein. Ein vorzeitiger Aufbruch bzw. Abbau des Standes ist auch bei ausverkauftem Stand nicht erlaubt und führt unweigerlich zum Ausschluss für spätere Veranstaltungen.

9. Rettungswege

Die aus dem Plan ersichtlichen Rettungswege sind stets freizuhalten. Es dürfen keine Standteile - insbesondere Vordächer - in die Rettungswege hineinragen. Vordächer sind bei der Standanmeldung besonders anzugeben.

10. Sauberkeit und Verbot von Einweggeschirr

Die Standplätze sind sauber und aufgeräumt zu halten. Für die Entsorgung können bei der Marktleitung spezielle – zugelassene – Müllsäcke erworben werden und an zentraler Stelle eingeworfen werden (120 l à € 5.00). Heiße Abfälle - insbesondere Grillkohle, Fett und Öle - dürfen weder in die Mülltonnen, Deckelmulden, noch in die Straßeneinläufe entsorgt werden. Diese und unvermeidbare Plastikabfälle sind vom Standbetreiber zuhause zu entsorgen.

Am Ende jeden Ausstellungstages sind die Verkehrsflächen vor dem Stand und die Standfläche zu reinigen. Einweggeschirr aus Kunststoff darf nicht verwendet werden. Pappsteller und -becher sind nur eingeschränkt für den Verzehr zur Mitnahme zugelassen.

Es steht ein Geschirrmobil zur Verfügung, in dem das Geschirr gegen Kostenersatz (€ 1,00/Spülgang) gespült wird.

11. Verkaufsware

Bitte geben Sie Ihre Verkaufsware, bzw. Ihr Angebot so genau als möglich bekannt. Damit vermeiden Sie Überschneidungen mit den Standnachbarn. Nicht angemeldete Waren dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Veranstalter verkauft werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

12. Werbung

Die örtliche Presse – Filderzeitung, Vaihinger Schaufenster/Stadtanzeiger Stuttgart, Stuttgarter Wochenblatt und s`Vaihinger Blättle - erhalten neben umfangreichen Presseinformationen die Ausstellerlisten für Sonderveröffentlichungen zum Vaihinger Herbst.

Eine Insertion dazu ist jedem Aussteller freigestellt und erfolgt auf eigene Kosten.

13. Musikdarbietungen, Werbematerial

Akustische Werbemittel und musikalische Aufführungen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Standnachbarn, Anlieger und Marktbesucher dürfen dadurch nicht gestört werden. Bei Beschwerden kann der Veranstalter die sofortige Einstellung verlangen.

Urheberrechtlich geschützte Darbietungen bedürfen der Genehmigung durch die GEMA.

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des Standes verteilt werden. Sie dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen.

Drucksachen mit weltanschaulichem oder politischem Inhalt bedürfen der Anmeldung und Genehmigung durch die Veranstalter.

14. Versicherung

Der Verbund Vaihinger Fachgeschäfte kann nicht über die gesetzliche Haftung hinaus in Anspruch genommen werden. Jeder Aussteller haftet selbst für die bautechnische Sicherheit seines Standes. Für Beschädigungen des Standes und den Verlust von Waren besteht kein Ersatzanspruch gegenüber den Veranstaltern.

15. Rücktritt

Der Rücktritt vom Vaihinger Herbst muss schriftlich erfolgen. Für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten wird berechnet/einbehalten:

bis zum 07.09.2012 nichts

bis zum 14.09.2012 die Hälfte der Standmiete

ab 17.09.2012 die volle Standmiete. Berechnungsgrundlage ist die Anmeldung.

16. Zahlungsziel

Nach Eingang der verbindlichen Anmeldung beim Veranstalter erhält der Aussteller eine Rechnung. Berechnungsgrundlage ist die Anmeldung. Diese Rechnung ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen. Sollte die Rechnung bis 14 Tage vor der Veranstaltung nicht beglichen sein, so gilt die Anmeldung als nichtig und der Aussteller ist nicht zur Teilnahme am Vaihinger Herbst berechtigt.

17. Höhere Gewalt, Wetter

Kann der Vaihinger Herbst aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt oder muss er abgebrochen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren oder Schadenersatz seitens der Aussteller. Die Stände müssen wetterfest sein.



Vaihinger Herbst 2012



Kunstmeile | Gaumenfreude | Musik-Genuss

Fr. 14.09.12, 18.00 – 23.00 Uhr

Sa. 15.09.12, 10.00 – 24.00 Uhr

So. 16.09.12, 11.00 – 22.00 Uhr – verkaufsoffener So.

Kunstmeile

Sa. 15.09.12, 11.00 – 19.00 Uhr

So. 16.09.12, 11.00 – 19.00 Uhr

Seite 3

18. Hausrecht

Der Veranstalter VVF e.V. hat das Hausrecht auf der für den Markt ausgewiesenen Fläche. Die Marktleitung setzt ausgewiesene Mitarbeiter zur Aufsicht ein, deren Anweisungen Folge zu leisten ist.

Der Veranstalter ist berechtigt, Aussteller jederzeit vom Vaihinger Herbst auszuschließen, wenn es gilt, Schaden von der Veranstaltung, den Besuchern wie auch von den Mitausstellern fernzuhalten. Bereits bezahlte Standmieten werden nicht erstattet. Ein Schadenersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

19. Ausstellerausweis, Teilnahmeberechtigung

Jeder Aussteller erhält, sofern seine Gebühren und Standmieten nach Rechnungsstellung betragsgenau und rechtzeitig zum Zahlungstermin überwiesen wurden,

**einen nummerierten Ausstellerausweis (Standkarte)
mit Name/Firma des Teilnehmers, Standgröße
Stromanschlusswert und Ansprechpartner**

Der Ausstellerausweis ist vor dem Aufbau bei der Marktleitung vor Ort (US-Shop) abzuholen und sichtbar am Stand anzubringen. Er berechtigt auch zur Einfahrt in den Marktbereich während der genehmigten Zeiten. Die rechtzeitige Anmeldung und die termingerechte Überweisung der Gebühren sind für die Teilnahme entscheidend. Eine Anmahnung der Gebühren erfolgt nicht.

20. Schankerlaubnis

Die Schankerlaubnis wird vom Aussteller selbst beim Amt für öffentliche Ordnung beantragt.

21. Salvatorische Klausel

Wird ein Passus dieser Ausstellungsbedingungen aus welchen Gründen auch immer unwirksam, so gelten die übrigen unverändert weiter. Die nicht wirksame Bestimmung gilt als durch eine dem Sinn entsprechende gültige Bestimmung ersetzt.

Stuttgart-Vaihingen, 12.12.2011

Verbund Vaihinger Fachgeschäfte e.V.